REACh und kein Ende

Wie ist die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien in der EU geregelt? Die PIC-Verordnung!

Von Dr. Saša P. Jacob, ZVO/DGO, Hilden und
Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

REACh ist in der Wahrnehmung vieler die bestimmende Verordnung in Sachen europäisches Chemikalienrecht. In den Handelsbestimmungen zu gefährlichen Stoffen gibt es weitere europäische Reglementierungen, welche es lohnt, genauer in Augenschein zu nehmen. Dazu gehört auch das PIC-Verfahren.

In galvanotechnischen Prozessen kommen u. a. die aus der REACh-Verordnung bekannten besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC [1]), aber auch andere gefährliche Chemikalien zum Einsatz. Gefährliche Chemikalien werden dabei nicht nur von der REACh-Verordnung erfasst und reglementiert, sondern auch von anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC-Verordnung [2]). Diese Verordnung mit ihren 31 Artikeln und 7 Anhängen regelt die Aus- und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien im internationalen Handel.

Die in der PIC-Verordnung hinterlegten Listen an Substanzen sind dabei von der SVHC-Liste der REACh-Verordnung zu unterscheiden.

Die PIC-Verordnung setzt das völkerrechtlich bindende Rotterdamer Übereinkommen [3] um. Dort wird ein Verfahren vorgeschrieben, dass Importländer vor der Einfuhr definierter gefährlicher Chemikalien sowie von Pestiziden informiert werden und der Einfuhr zustimmen müssen. Sie ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 689/2008, die zum 1. März 2014 aufgehoben worden ist. Unternehmen, die die in der PIC-Verordnung angegebenen Chemikalien in Nicht-EU-Länder ausführen wollen, werden speziellen Verpflichtungen unterworfen. Damit handelt es sich bei dem PIC-Verfahren um ein Ausfuhrnotifikationsverfahren für gefährliche Chemikalien, das am 1. März 2014 in Kraft getreten ist.

Dr. Saša P. Jacob

Nach diesem Ausfuhrnotifikationsverfahren müssen in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Ausführer ihre Absichten melden, bestimmte Chemikalien in ein Nicht-EU-Land auszuführen. Die Ausfuhrnotifikation muss der bezeichneten nationalen Behörde des Landes, von dem die Ausfuhr ausgeht, vor der ersten Ausfuhr im betreffenden Jahr und vor der ersten Ausfuhr in jedem darauf folgenden Kalenderjahr durch den Ausführer zur Kenntnis gebracht werden. Jede Ausfuhrnotifikation wird mit einer eigenen, individuellen Kennnummer verwaltet. In einer Notsituation, in der es durch eine Verzögerung der Ausfuhr zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt kommen könnte, kann das Verfahren auf begründeten Antrag hin auch abgekürzt werden,

d. h. es kann eine Ausnahme bei der Erfüllung der behördlichen Anforderungen ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen der Ausführer gegen diese Verordnung werden dementsprechend sanktioniert.

Für alle administrativen und technischen Aufgaben- bzw. Fragestellungen ist seit dem 1. März 2015 die ECHA [4] in Helsinki verantwortlich. Diese kümmert sich vor allem um die Bearbeitung und Bereitstellung der Ausfuhrnotifikationen für die einführenden Länder außerhalb der Europäischen Union. Dazu unterhält sie eine entsprechende Datenbank, die alle Informationen der ausführenden Unternehmen zu ihren Ausfuhrnotifikationen enthält.

Die PIC-Verordnung gilt somit für Chemikalien, die in der Europäischen Union verboten oder strengen Beschränkungen unterworfen sind (Anhang I), sowie für Chemikalien, deren Ausfuhr gemäß Anhang V verboten ist, und für alle ausgeführten Chemikalien hinsichtlich ihrer Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung, die den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften entsprechen müssen.

Unter dem Begriff „Chemikalie“ versteht die Verordnung einen Stoff, der entweder allein oder in einem Gemisch vorliegt, oder ein Gemisch selbst. Unter gefährliche Chemikalien fallen hiernach sowohl Pflanzenschutzmittel bzw. Pestizide (Biozidprodukte, Desinfektionsmittel, Insektizide und Parasitenmittel) als auch Industriechemikalien (Chemikalien zur Verwendung durch Fachleute bzw. durch die Öffentlichkeit/Verbraucher).

Die Anhänge I und V enthalten vier Listen, aus denen hervorgeht, welche Stoffe als gefährlich im Sinne der Verordnung erachtet werden und welche dieser Stoffe welchem Verfahren bzw. Bedingungen (Ausfuhrnotifikation, ausdrückliche Zustimmung) unterliegen:

1. Liste der dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation unterliegenden Chemikalien (Teil 1)
2. Liste der Chemikalien, die Kandidaten für die PIC-Notifikation sind (Teil 2)
3. Liste der Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterliegen (Teil 3, alle Anhang I)
4. Chemikalien und Artikel, für die ein Ausfuhrverbot gilt (Anhang V).

Chemikalien, die sich im Teil 1 wiederfinden, unterliegen dem Verfahren der Ausfuhrnotifikation; Chemikalien unter Teil 2 erfordern neben einer Ausfuhrnotifikation eine Erklärung von Behörden des einführenden Landes, die sie an die bezeichnete nationale Behörde des Ausführers übermitteln und in der sie der Einfuhr zustimmen. Chemikalien aus Teil 3 unterliegen wiederum der Ausfuhrnotifikation und zusätzlich der ausdrücklichen Zustimmung. Unter bestimmten Bedingungen sind hier jedoch auch Ausnahmen möglich.

Diese Listen erfassen z. B. Cadmium und seine Verbindungen, NPEO [5], PFOS [6], Pestizide, Benzol, Chloroform und vieles mehr.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

- Suchtstoffe und psychotrope Substanzen
- radioaktive Materialien
- Abfälle
- chemische Waffen
- Lebensmittel und Lebensmittelzusätze
- Futtermittel
- genetisch veränderte Organismen
- Arzneispezialitäten und Tierarzneimittel

die alle wiederum nach bestimmten, anderen Verordnungen oder Richtlinien geregelt sind.

Die Verordnung gilt ferner nicht für Chemikalien, die zu Forschungs- oder Analysenzwecken verwendet werden sollen und auf Grund ihrer geringen Mengen keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt erwarten lassen. Als obere Mengengrenze gelten 10 kg pro Ausführer, einführendem Land und Kalenderjahr.

Die Verordnung zielt auf einen besseren Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor möglichem Schaden durch gefährliche Stoffe und eine umweltverträgliche Verwendung gefährlicher Chemikalien. In diesem Zusammenhang gelten für Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung sowie sonstige Sicherheitsinformationen die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), sofern diese nicht im Widerspruch zu spezifischen Anforderungen des einführenden Landes stehen.

Übergeordnetes Ziel ist die Förderung eines gemeinsamen, verantwortungsvollen, umweltverträglichen und verständigen Umgangs mit Chemikalien zwischen der Europäischen Union, den Mitgliedstaaten sowie Drittländern und zwar unabhängig davon, ob die betreffenden Drittländer Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder nicht. Mit diesem Verfahren soll gewährleistet werden, dass die Behörden sowohl des exportierenden Landes als auch des

importierenden Landes rechtzeitig informiert sind und unter Umständen den Ex- bzw. Import verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen können. Weiterhin soll damit sichergestellt werden, dass EU-Mitgliedstaaten und Ausführer Kenntnis von den Entscheidungen einführender Länder über Chemikalien erhalten, die dem PIC-Verfahren unterliegen.

Bisher mussten die nationalen Behörden, im Falle von Deutschen Unternehmen war hierzulande die BAuA [7] zuständig, über die Ein- und Ausfuhren informiert werden. Dazu wurde das Datenbanksystem EDEXIM [8] verwendet. Seit Anfang letzten Jahres müssen diese Meldungen nun über das elektronische Verfahren ePIC vorgenommen werden. ePIC [9] ist ein IT-Tool, das direkt auf der Website der ECHA in Helsinki zur Verfügung gestellt wird. Mitte letzten Jahres wurden hierzu die Daten einer Migration von EDEXIM nach ePIC unterzogen, was aber nicht immer ganz problemlos gelang. Die Daten wurden von dem alten Datenbanksystem in das neue IT-Tool übergeführt. Nach anfänglichen Problemen mit ePIC können mittlerweile alle Meldungen, wie geplant, durchgeführt werden.

Logo des ePIC Verfahrens. Der Zugang zur Datenbank erfolgt über die Website der ECHA

Der Ausführer hat seine Notifikation bis spätestens 35 Tage vor der geplanten Ausfuhr vorzunehmen. Diese Notifikationen müssen bestimmten Informationsanforderungen genügen, die im Anhang II der PIC-Verordnung beschrieben sind. Anschließend übermittelt die Agentur die Notifikation der Behörde des einführenden Landes spätestens bis 15 Tage vor der anstehenden Ausfuhr.

Die Verpflichtungen der Ausführer sind in Artikel 10 und 19 dieser Verordnung beschrieben und betreffen die für die Ausfuhr benötigten Informationen und die einzuhaltenden Fristen. Im ersten Quartal des darauf folgenden Jahres hat dann eine Meldung der tatsächlich stattgefundenen Ausfuhren durch den Ausführer und den Einführer zu erfolgen (Erfassung der Jahresmengen gemäß Artikel 10). Die Verordnung enthält dazu Vorgaben, in welchem Umfang diese Informationen weiterzureichen sind. Diese sind im Anhang IV der Verordnung zu finden.

Es sei an dieser Stelle zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass generell eine EU-Verordnung nach ihrer Verabschiedung unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Geltung besitzt. Dadurch unterscheidet sich eine Verordnung von einer Richtlinie. Letztere muss erst durch die nationalen Parlamente in innerstaatliche Gesetze umgesetzt werden.

Es empfiehlt sich dem Betroffenen seine Meldungen frühzeitig vorzunehmen, damit die Behörde ausreichend Zeit hat, diese zu bearbeiten und evtl. Rückfragen seitens Behörden (ECHA) vom Ausführer bearbeitet werden können. Von dieser Verordnung werden vor allem alle diejenigen betroffen sein, die Geschäftsbeziehungen in das Nicht-EU-Ausland unterhalten und dabei gefährliche Chemikalien exportieren, wie beispielsweise Formulierer. Aber auch Betreiber von Galvaniken bzw. Beschichtungsanlagen im Nicht-EU-Ausland können bei eigenem Import betroffen sein.

Referenzen:

[1] Substance of Very High Concern

[2] Prior Informed Consent

[3] Das Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade, auch PIC-Übereinkommen bzw. PIC-Konvention, ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien im internationalen Handel mit Gefahrstoffen gewährleisten soll. Ziele des Übereinkommens sind die geteilte Verantwortung und die Kooperation der Vertragsstaaten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Stoffrisiken. Für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide ist ein Verfahren der vorherigen Zustimmung vorgesehen. Dabei werden die Importländer von den Exportländern über die Einfuhr eines betreffenden Stoffes informiert (Prior Informed Consent, deshalb auch PIC-Konvention). Insbesondere sollen hierdurch Entwicklungsländer vor der unkontrollierten Einfuhr von Stoffen geschützt werden, zu deren sicherem Umgang sie keine ausreichenden Informationen und Infrastruktur besitzen

[4] European Chemical Agency (Europäische Chemikalienagentur)

[5] Nonylphenolethoxylate

[6] Perfluoroctansulfonate

[7] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

[8] European Database of Export and Import of Dangerous Chemicals

[9] Prior Informed Consent IT System